



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

des Landes Nordrhein-Westfalen

vertreten durch Herrn Staatssekretär Matthias Heidmeier

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

im Land Nordrhein-Westfalen

im Jahr 2023

Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen.....	4
III. Vereinbarungen.....	7
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner.....	7
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen.....	7
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	7
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	7
3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug.....	8
4. Gleichstellung von Frauen und Männern.....	8
5. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen.....	9
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung.....	9

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger für das Jahr 2023 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Menschen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Zudem sind die neuen Anforderungen durch das Bürgergeld zu berücksichtigen.

Ein besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass Nachteile, die der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden. Hierzu werden Frauen gezielt mit passenden Angeboten unterstützt und dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass auch Mütter von kleinen Kindern kontinuierlich betreut werden.

Schließlich müssen alle zugewanderten Menschen im Leistungsbezug, insbesondere Geflüchtete aus der Ukraine eng im Hinblick auf Spracherwerb und qualifikationsadäquate Einmündung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Die weiteren Entwicklungen der aktuellen Krisen, insbesondere Ukraine-Krieg einschließlich Energiekostensteigerungen, sowie deren Auswirkungen auf die Arbeit der Jobcenter bleiben abzuwarten.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die deutsche Wirtschaft befindet sich zu Beginn des Jahres 2023 in einer günstigeren Ausgangslage als in der Herbstprojektion vom 12. Oktober 2022 erwartet; dennoch bestehen hohe Belastungen fort, u.a. durch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges in der Ukraine.

Für das Gesamtjahr 2023 erwartet die Bundesregierung gemäß der Jahresprojektion vom 25. Januar 2023 eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Höhe von 0,2 % gegenüber dem Vorjahr. In der Herbstprojektion war sie noch von einem jahresdurchschnittlichen Rückgang um 0,4 % gegenüber 2022 ausgegangen.

Laut der Jahresprojektion soll die Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt 2023 um rund 157.000 auf 45,726 Mio. ansteigen.

Die Bundesregierung rechnet für 2023 im Jahresdurchschnitt mit 2,483 Mio. Arbeitslosen. Im Vergleich zu 2022 ist das ein Anstieg um 65 Tsd. Personen. Die Arbeitslosenquote soll sich von 5,3 % in 2022 auf 5,4 % in 2023 vorübergehend leicht erhöhen.

Landesebene:

Für die ökonomischen Rahmenbedingungen im Land Nordrhein-Westfalen ist von Auswirkungen der kumulierten **Krisen** auszugehen. Zum Einen sind noch immer die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu bewältigen. Hinzu kommen Zuzüge ukrainischer Geflüchteter, bedingt durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine. Zudem ist zuletzt ein verstärkter Zuzug geflüchteter Menschen aus anderen Ländern zu verzeichnen. Auch die Folgen der Energiekrise sind mit steigenden Kosten, insbesondere bei der stark energieabhängigen Industriestruktur in Nordrhein-Westfalen, spürbar. Zusätzlich wirken sich Lieferketten- und Ersatzteilprobleme sowie die wirtschaftlichen Folgen des hohen Inflationsniveaus aus.

Der **Arbeitsmarkt** in Nordrhein-Westfalen hat sich weiter von der Corona-Pandemie erholt und sich trotz der genannten konjunkturellen Herausforderungen für die Wirtschaft insgesamt stabil gezeigt. Die konjunkturelle Abschwächung als Folge des Krieges ist im Jahresverlauf jedoch schrittweise auch am Arbeitsmarkt spürbar geworden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die **Arbeitslosigkeit** erholte sich zwar weiter von der Corona-Pandemie. Im Januar 2023 waren indes mit 702.519 Menschen 4,7 Prozent mehr arbeitslos gemeldet als im Vorjahr. Im Rechtskreis SGB II betrug die Steigerung rd. 30.000 Personen (6,0 Prozent), im SGB III nur rd. 3.000 Personen (1,7 Prozent). Grund ist insbesondere der Wechsel geflüchteter Menschen aus der Ukraine in den Rechtskreis SGB II.

Die **Arbeitslosenquote** stieg in NRW im Januar 2023 im Vergleich zum Vorjahresmonat weiter um 0,3 Prozentpunkte auf 7,2 Prozent. Sie ist bezogen auf den Rechtskreis SGB II mit 5,2 Prozent deutlich höher als bezogen auf den Rechtskreis SGB III (2,0 Prozent).

Die Zahl der **Langzeitarbeitslosen** (Januar 2023: 288.492) ist im Vorjahresvergleich (318.798) gesunken. Vor einem Jahr waren damit 9,5 Prozent weniger langzeitarbeitslos. Insgesamt betrug der Anteil von langzeitarbeitslosen Menschen an allen Arbeitslosen 41,1 Prozent (Vorjahr: 47,5 Prozent).

Die **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** (svB) ist in Nordrhein-Westfalen weiter gestiegen. Im November 2022 (aktueller Berichtsmonat) wurde mit 7.353.100 Beschäftigten ein neuer Rekordwert erreicht. Die Zahl der Beschäftigten lag damit um rd. 107.000 Personen oder 1,5 Prozent höher als 12 Monate zuvor.

Die **Jugendarbeitslosigkeit** sank in 2022 zunächst stärker als die allgemeine Arbeitslosigkeit. Durch Hinzutreten der ukrainischen Geflüchteten nach dem Wechsel in die Grundsicherung im Juni 2022, unter ihnen sehr viele junge Menschen unter 25 Jahren sind, stieg sie im weiteren Jahresverlauf wieder stärker an. Gleichwohl war im Jahresdurchschnitt 2022 das Jahr mit der niedrigsten Jugendarbeitslosigkeit in NRW im aktuellen Jahrtausend. Insgesamt gab es in NRW im Dezember 2022 1.059.797 **ELB** (gegenüber 1.090.434 in Dezember 2021, d.h. 30.637 Personen oder 2,8 Prozent weniger). Gegenüber dem Vormonat November 2022 mit 1.056.478 ergibt sich ein Rückgang von rd. 3.000 Personen oder von -0,1 Prozent.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2023 sind folgende Ansätze im Gesamtbudget SGB II veranschlagt: Der Ansatz für den Eingliederungstitel beläuft sich auf 4,4 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,25 Mrd. Euro. Weitere 100 Millionen Euro können im Rahmen einer Verstärkungsmöglichkeit aus dem Einzelplan 60 in Anspruch genommen werden, wenn Mehrbedarfe infolge des Rechtskreiswechsels der Geflüchteten aus der Ukraine gedeckt werden müssen. Die Maßstäbe der Verteilung dieser Mittel sind noch zu bestimmen. Hinzu kommen 600 Mio. Euro über die fortgeführte Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgaberechten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT)

fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden. Ab dem 1. Januar 2023 gelten erhöhte Pauschalen für den PAT. Dies ermöglicht den Jobcentern, jährlich weitere Mittel in Höhe von rund 150 Millionen Euro über den PAT zu aktivieren.

Für die zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen sind folgende Haushaltsansätze im Jahr 2023 vorgesehen:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. | 461,5 Mio. Euro |
| 2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. | 412,5 Mio. Euro |

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen eines Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen im Durchschnitt um höchstens 0,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr senkt.

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Vorjahr um mindestens 2,0 Prozent sinkt.

4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung zu verfolgen. Um eine ursachengerechte Analyse zu betreiben, werden folgende Indikatoren beobachtet:

- a) die Mindestförderquote für Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III,
- b) die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp.

Die Zielvereinbarungspartner verständigen sich auf die/das folgende/n gleichstellungspolitische/n Ziel/e:

- a) die Hilfebedürftigkeit von Frauen soll verringert oder überwunden werden,
- b) die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit soll verbessert werden.

Das Integrationsziel ist erreicht, wenn sich bei den zugelassenen kommunalen Trägern des Landes Nordrhein-Westfalen der Abstand der Integrationsquote von Frauen zur Integrationsquote der Männer im Vergleich zum Vorjahr verringert.

Zur Erreichung dieser Ziele halten die Zielvereinbarungspartner u.a. eine an der Bedarfsgemeinschaft orientierte ganzheitliche Beratung von Frauen durch die Jobcenter des Landes sowie ein besonderes Augenmerk auf Erziehende mit Kindern unter drei Jahren für vorteilhaft.

5. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbringung. Die Verknüpfung arbeitsmarktlicher Eingliederungsleistungen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Handlungsbedarfen eine umfassende Betreuung und kann die Eingliederung in das Erwerbsleben fördern. Entsprechende lokale Zielvereinbarungen zwischen kommunalen Trägern und den leistungserbringenden Stellen können hierzu einen Beitrag leisten. Der Abschluss solcher Zielvereinbarungen wird befürwortet. Die Transparenz über solche Zielvereinbarungen kann die Prozesse des Voneinanderlernens in diesem Bereich fördern. Ziel ist ein flächendeckendes niedrigschwelliges Angebot kommunaler Leistungen.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2024 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2023 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land Nordrhein-Westfalen übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

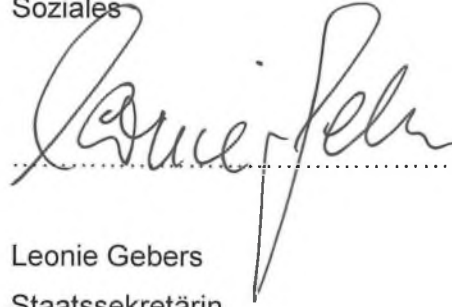
(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Land Nordrhein-Westfalen



Matthias Heidmeier
Staatssekretär
Düsseldorf, den

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales



Leonie Gebers
Staatssekretärin
Berlin, den

12.5.23